

32.1 -

Polizeiverwaltung und Logistik, Ordnungsangelegenheiten

24.07.2008

M i t t e i l u n g

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	18.08.2008	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.06.2008: Abschaffung der Jagdsteuer gem. Konnexitätsgrundsatz
---------------------	---

Mitteilung:

Ihre o. a. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Das Aufkommen aus der Jagdsteuer betrug:

- 2005: 253 T€
- 2006: 250 T€
- 2007: 248 T€
- 2008: 253 T€ (Ansatz Haushalt 2008).

Zu 2.:

In den Jagdjahren 2005/06, 2006/07 und 2007/08 (Jagdjahr = 01.04. bis 31.03. Folgejahr) stellen sich die Zahlen laut Streckenmeldungen beim Fallwild wie folgt dar (Aufgeführt sind nur die großen und die meistbetroffenen Tierarten):

Tierart	Fallwild insgesamt	davon Verkehrsverluste
Rehwild	2.426	1.938
Schwarzwild	444	282
Rotwild	12	7
Damwild	14	13
Füchse	645	450
Feldhasen	1.098	720
Wildkaninchen	2.315	316

Eine Aufschlüsselung nach Straßengruppen ist nicht möglich, weil hierüber kein Zahlenmaterial existiert.

Zu 3.:

Wildtiere, die auf Verkehrsstraßen zu Tode gekommen sind, werden im Rhein-Sieg-Kreis von den Jagdausübungsberechtigten unschädlich beseitigt. Die Art der Beseitigung ist nicht meldepflichtig. Insofern liegen mir auch keine Zahlen über die entstandenen Kosten vor.

Grundsätzlich hat nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 des „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ der Straßenbaulastträger fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden oder Katzen, wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen anfallen, unverzüglich dem Beseitigungspflichtigen zu melden.

Im Rhein-Sieg-Kreis ist die Pflicht zur Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG auf die Firma SecAnim GmbH in Lünen übertragen worden.

Die Kosten für die Entsorgung eines einzelnen Wildkörpers belaufen sich derzeit auf eine Pauschalgebühr in Höhe von 39,80 € plus 0,20 € je kg/Gewicht zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zu 4.:

Der Konnexitätsgrundsatz würde bei der Abschaffung der Jagdsteuer keine Anwendung finden. Denn nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (LVerf) wird diese Rechtsfolge nur bei der Übertragung neuer Aufgaben ausgelöst.

In Vertretung

(Heinze)